BUNDESKANZLERAMT OSTERREICH BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Abt. II/3 Jänner 2012

Neuerungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

(B-GBI. I Nr. 140/2011, in Kraft ab 1. Jänner 2012)

Funktionen Ausschreibungen Arbeitsplätzen und von Als Orientierung für die Bewerberinnen und Bewerber um Funktionen und Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst haben die Ausschreibungen nunmehr auch über das gebührende monatliche Mindestgehalt bzw. Mindestentgelt Aufschluss zu geben. Es handelt sich dabei um jene Entlohnung, die die geltende besoldungsrechtliche Vorschrift für den konkreten Arbeitsplatz vorsieht. Darüber (Funktion) mindestens hinaus ist in der Stellenausschreibung bekannt zu geben, dass sich das angegebene Mindestgehalt bzw. Mindestentgelt eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugsbzw. Entlohnungsbestandteile Die (Zulagen, Nebengebühren) erhöht. Ausschreibung hat auch den Hinweis zu enthalten, dass das Gehalt bzw. Entgelt während der Ausbildungsphase niedriger ist.

Erhöhung der Frauenquote

Die Frauenquote wird auf 50 Prozent erhöht, da die Gesamtzahl der berufstätigen Frauen am Arbeitsmarkt schon mehr als 50 Prozent beträgt.

Informationspflicht

Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Zentralstelle hat bis zum 31. März des auf den Ablauf iedes zweijährigen Geltungszeitraumes der Frauenförderungspläne folgenden Jahres die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler in anonymisierter Form über die bei den Dienstbehörden und Gerichten wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes geltend gemachten Ansprüche zu informieren. Die Information hat Angaben über die Art der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und deren Anzahl sowie die durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes eingetretenen Rechtsfolgen zu enthalten und ist unverzüglich von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlichen.

Die gegenständliche Bestimmung soll dazu führen, Aufschluss über die Reaktionen Bediensteten Falle der im der Verletzungen Gleichbehandlungsgebote zu erhalten. Aus diesem Grund soll in periodischen Abständen von zwei Jahren die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler darüber in Kenntnis gesetzt werden, in wie vielen Fällen zu welchen Arten der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Bediensteten ihre Ansprüche geltend machen und ob Schadenersatz zuerkannt wurde. Zudem soll diese Information auch auf der Website des Bundeskanzleramtes veröffentlicht werden, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der durch Diskriminierung entstandenen Konseguenzen zu erreichen.